

---

**Landesspielordnung 2020**  
**American Football & Cheerleading**  
**Verband NRW e. V.**

---



Marl

Januar 2020

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. finden die Bestimmungen der gültigen Bundesspielordnung des AFVD e. V. Anwendung.

Mit dieser Landesspielordnung werden die, für den internen Spielbetrieb im Verbandsgebiet des AFCV/NRW, erforderlichen Regularien in Kraft gesetzt, um einen geordneten Spielbetrieb durch diese verbandserforderlichen Sonderregularien zu gewährleisten.

Diese Abweichungen von der Bundesspielordnung gelten ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFCV/NRW e. V. und sind durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt worden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Marl, den 16.01.2020

Nachfolgend werden analog zur Bundesspielordnung des AFVD die Paragraphen aufgeführt, in denen es im Spielbetrieb des AFCV/NRW, zu Änderungen bzw. Abweichungen kommt.

Änderungen gegenüber der letztjährigen Fassung sind grau hinterlegt.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Haftungsausschluss</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Persönlicher Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Leistungsklassen</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 Altersklassen und Gewichtsaktionsgrenze</b>	<b>6</b>
<b>§ 17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse</b>	<b>7</b>
<b>§ 18 Frauen Spielbetrieb</b>	<b>7</b>
<b>§ 20 Spielsaison</b>	<b>8</b>
<b>§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 33 Spiellizenzen von Vereinen</b>	<b>9</b>
<b>§ 38 Spielgemeinschaften</b>	<b>10</b>
<b>§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl</b>	<b>10</b>
<b>§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes</b>	<b>10</b>
<b>§ 83 Sportbekleidung</b>	<b>11</b>
<b>§ 84 Spielball</b>	<b>11</b>
<b>§ 89 Ligabetrieb</b>	<b>11</b>
<b>§ 96 Mindest-, Maximalspielstärke</b>	<b>11</b>

<b>§ 98 Spielberichtsbogen</b>	<b>12</b>
<b>§ 102 Spielbeginn</b>	<b>12</b>
<b>§ 103 Spielzeit</b>	<b>13</b>
<b>§ 104 Mercy Rule</b>	<b>14</b>
<b>§ 106 Ergebnismeldung</b>	<b>14</b>
<b>§ 109 Scrimmage</b>	<b>14</b>
<b>§ 111 Schiedsrichter</b>	<b>14</b>
<b>§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern</b>	<b>14</b>
<b>§ 113 Durchführung von Spielen</b>	<b>15</b>
<b>§ 120 Die Wettkampfkommision</b>	<b>15</b>
<b>§ 123 Das Präsidium</b>	<b>15</b>
<b>§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge</b>	<b>15</b>
<b>§ 128 Lizenzentzug und Umwertung</b>	<b>15</b>
<b>§ 133 Zuständigkeit</b>	<b>16</b>
<b>§ 145 Gebühren</b>	<b>16</b>
<b>§ 146 Geldstrafen</b>	<b>16</b>
<b>§ 147 Sperren/Platzverweis</b>	<b>17</b>
<b>§ 148 Gerichtsstand</b>	<b>17</b>
<b>§ 151 Bekanntmachung</b>	<b>17</b>

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Neben den in der BSO, in der aktuell gültigen Fassung, genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem diese Landesspielordnung die Grundlage des Spielbetriebes in Nordrhein-Westfalen.

### c. Regeln

- iii U10, U13, U16, U19, 5-er Tackle Football und 9-er Tackle Football  
Hier gelten die zu den jeweiligen Spielformen erlassenen/aufgestellten Sonderregelungen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW.

## **§ 2 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der Organe des AFCV/NRW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb in Nordrhein-Westfalen die Landesspielordnung in ihrer aktuellen Fassung.

## **§ 4 Persönlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

## **§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine**

### 5. Verbandsaufsicht

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

### 6. Film- und Fotoaufnahmen

Film- sowie Fotoaufnahmen, die von Vereinen des AFCV/NRW im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen.  
Mit Beschluss der zuständigen Stelle kann ein Mitgliedsverein verpflichtet werden, von Spielen im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, Filmaufnahmen zu erstellen und diese zu Verbandszwecken zur Verfügung zu stellen.

## § 10 Leistungsklassen

In NRW werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

1. Tackle Erwachsene (männlich):
  - (a) 1. Bundesliga – GFL
  - (b) 2. Bundesliga – GFL 2
  - (c) Regionalliga NRW
  - (d) Oberliga NRW
  - (e) Verbandsliga NRW
  - (f) Landesliga NRW
  - (g) NRW Liga
2. Tackle Erwachsene (weiblich):
  - (a) 1. Damenbundesliga – DBL
  - (b) 2. Damenbundesliga – DBL 2
  - (c) Damen Regionalliga 9-er Tackle NRW
  - (d) Damen Oberliga 5-er Tackle NRW
3. Tackle Jugendliche:
  - (a) Jugendbundesliga – GFL-J West
  - (b) Jugendregionalliga NRW
  - (c) Jugendoberliga NRW
  - (d) Jugendverbandsliga 9-er Tackle NRW
  - (e) Jugendlandesliga 9-er Tackle NRW
  - (f) U16 Regionalliga NRW
  - (g) U16 Oberliga NRW
  - (h) U16 Verbandsliga 9-er Tackle NRW
  - (i) U16 Landesliga 9-er Tackle NRW
  - (j) U16 NRW Liga 5-er Tackle
  - (k) U13 Regionalliga 9-er Tackle NRW
  - (l) U13 NRW Liga 5-er Tackle
  - (m) U10 Regionalliga NRW 5-er Tackle
4. Flagfootball Erwachsene (gemischt):
  - (a) DFFL - (Deutsche Flag Football Liga)
  - (b) Flag Liga NRW Senioren 5-er

## Schulsport

Im Schulsport führt der Verband Schulprojekte durch und trägt regelmäßig eine Schulflagmeisterschaft im 5-er Flag in der Halle durch. Kooperationen auf lokaler Ebene zwischen Mitgliedsvereinen des AFCV/NRW und lokalen Schulträgern sind angestrebt.

Es gilt die Wettkampfordnung für Schulflagfootball in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 13 Altersklassen und Gewichtsaktionsgrenze

In Nordrhein-Westfalen werden die nachfolgenden Altersklassen festgelegt:

### 1. Altersklassen der Jugend:

(a) U 19 – A-Jugendmannschaft	Jahrgänge 01-03
-------------------------------	-----------------

i. keine gemischten Teams erlaubt

(b) U 16 – B-Jugendmannschaft	Jahrgänge 04-06
-------------------------------	-----------------

i. keine gemischten Teams erlaubt

(c) U 13 – C-Jugendmannschaft	Jahrgänge 07-09
-------------------------------	-----------------

(d) U 10 – D-Jugendmannschaft	Jahrgänge 10-12
-------------------------------	-----------------

(e) 11-er Tackle – Damen	Jahrgang ab 04
--------------------------	----------------

(f) 9-er Tackle – Damen	Jahrgänge ab 05
-------------------------	-----------------

(g) 5-er Tackle – Damen	Jahrgänge ab 06
-------------------------	-----------------

Mädchen des Geburtsjahrganges 2006 sind in der Saison 2020 für den Spielbetrieb in der U13 Jugendmannschaften zugelassen.

Zu allen Passanträgen der jeweils jüngsten Jahrgänge, der jeweiligen Altersklasse, ist zusätzlich beizufügen:

(a) Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten

(b) Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit



- (c) Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

2. Aktionsgewichtsgrenze:

Alle Aktiven, die mit ihrem Gewicht über der festgesetzten Gewichtsgrenze liegen, sind mit einem Kreuz auf dem Helm zu kennzeichnen und unterliegen den Einschränkungen des Jugend-Tackle-Regelwerkes NRW in seiner gültigen Fassung.

- (a) U 13 – C-Jugendmannschaft 70 kg
- (b) U 10 – D-Jugendmannschaft 55 kg

3. Flagfootball

- (a) Seniorenflag ab Jahrgang 2005
- (b) Schulflag
  - i. U 17 Schüler 14 – 17 Jahre
  - ii. U 14 Schüler 10 – 14 Jahre

## § 17 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich für die Jugendmannschaft eines Vereines ohne Erwachsenenmannschaft einen Spielerpass hatten, können ohne Wechselsperre in die Erwachsenenmannschaft eines anderen Vereines innerhalb des Spielbetriebes des AFCV/NRW e.V. aufrücken, wenn der Pflichtspielbetrieb für die Jugendmannschaft abgeschlossen ist.

Der Spieler muss zum Zeitpunkt des Aufrückens mindestens 18 Jahre alt sein. Der Spieler muss regulär einen Spielerpass für die Erwachsenenmannschaft beantragen. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn die Ausstellung neuer Spielerpässe für die Mannschaft aufgrund von Stichtagsregeln nicht mehr möglich ist.

## § 18 Frauen Spielbetrieb

Zu allen Passanträgen von minderjährigen Frauen im Spielbetrieb der Damenligen ist zusätzlich beizufügen:

1. Zustimmung mindestens eines der Erziehungsberechtigten
2. Erklärung eines Vereinsverantwortlichen über die sportliche Tauglichkeit

3. Sporttauglichkeitsnachweis nicht älter als 6 Monate. Dieser verbleibt beim Verein und muss auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen an die zuständige Stelle geschickt werden.

## § 20 Spielsaison

1. Saison

Die Pflichtspielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 1. November statt.

Das letzte offizielle Spielwochenende der Jugendsaison ist der 10./11. Oktober.

4. Kick-Off

Die Kickoffzeiten für Jugendliche liegen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 15.00 Uhr.

Spielbetrieb innerhalb der Ferien in NRW bedürfen im Juniorenbereich der Zustimmung des Gegners.

Die Kickoffzeiten für Senioren sind an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 16.00 Uhr.

Alle Abweichungen von den oben genannten Kickoffzeiten bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle und der Zustimmung des Gegners. Der Samstag ist im Sinne der LSO kein Werktag.

## § 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Schiedsrichterobmann. Bis spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Liga sind die zugewiesenen Heimspieltermine beim Ligaobmann zu bestätigen oder eine ordentliche Terminverlegung zu beantragen.

Eine Verlegung von Heimspielterminen bis 4 Wochen vor dem bestätigten Spieltermin ist nur unter besonderen Umständen möglich. Innerhalb der 4 Wochen vor dem Heimspieltermin ist keine Verlegung mehr möglich, es sei denn Heim-, Auswärtsverein, der Schiedsrichterobmann und der zuständige Ligaobmann stimmen zu.

**Anträge werden nur noch und ausschliesslich über das Onlinemodul gestellt.**

Ist einer der genannten Teilnehmer nachweislich nicht informiert worden, kann der Antrag auf Spielverlegung abgelehnt werden. Die Information / Benachrichtigung beider Vereine ist im Verlegungsantrag zu bestätigen.

## § 33 Spiellizenzen von Vereinen

### 4. Jugendmannschaften

Für neugegründete Vereine oder Vereine, die nach einer Pause eine Erwachsenen-Mannschaft wieder anmelden, besteht bezüglich des Nachweises der Jugendarbeit eine Karenzzeit von einem Jahr, ab Aufnahme des Spielbetriebs in einer Liga.

### 7. Mindestpässe

Nachfolgend werden die Abweichungen von den Vorgaben in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

- Herren 11-er Tackle NRW = 35
  
- Damen, 9-er Tackle NRW = 22
- Damen, 5-er Tackle NRW = 15
  
- Jugendoberliga, U19 11-er Tackle = 28
- Jugendverbandsliga, U19 9-er Tackle = 22
- Jugendlandesliga, U19 9-er Tackle = 22
  
- Jugend, U16 11er Tackle = 28
- Jugend, U16 9-er Tackle = 22
- Jugend, U16 5-er Tackle = 12
  
- Jugend, U13 9-er Tackle = 22
- Jugend, U13 5-er Tackle = 12
  
- Jugend, U10 5-er Tackle = 12
  
- Senioren, 5-er Flag = 12

### 7a. Abgabetermin für Spielerpässe

Die Mindestpasszahlen zur Lizenzerteilung sind im Bereich des AFCV/NRW bis zum **15. Februar** des Jahres zu erfüllen.

### 9. Schiedsrichter

Zur Verfügung stellen heißt:

Der Schiedsrichter muss in der zu berücksichtigenden Spielsaison mindestens 8 Spiele leiten.

### 9a. Gestellung von Schiedsrichtern

Stellt ein Verein nicht die erforderliche Anzahl der vorgeschriebenen Schiedsrichter, kann die Schiedsrichteransetzung auf die Pflichtspiele eingeschränkt werden.

## 11. Sidelinepässe

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW sind für NRW-Teams im Bereich des Tacklefootballs an Spieltagen 2 Sidelinepässe verbindlich vorgeschrieben.

- Head Coach
- Teamverantwortlicher

Die Sidelinepässe behalten 2020 ihre Gültigkeit, wenn der Passinhaber weiterhin beim gleichen Team arbeitet. Weitere personifizierte Sidelinepässe für Teamzonenpersonal und weitere Coaches können auf freiwilliger Basis angefordert werden

## 12. Kettencrew

Jedes Team im Bereich des AFCV/NRW, hat seine Kettencrews an der Seitenlinie bei Seniorenspielen (Herren und Damen) im Tacklefootball, mit den vorgeschriebenen Sidelinepässen und Westen für Kettencrews auszurüsten. Mit der Beantragung von 3 nicht personifizierten Sidelinepässen für die Kettencrew, werden die entsprechenden Westen kostenlos ausgeliefert. Sidelinepässe für die Kettencrew bleiben dauerhaft gültig.

## § 38 Spielgemeinschaften

Im Spielbetrieb der Jugend des AFCV/NRW sind auch Spielgemeinschaften mit maximal 3 Vereinen möglich.

## § 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Nachfolgend werden folgende Abweichungen von der vorgegebenen Mindestspielstärke am Spieltag festgelegt:

Einsatz von A-Spielern:

U19 9-er Tackle – 3 auf dem Spielberichtsbogen – max. 2 auf dem Feld je Down

## § 80 Unbespielbarkeit des Platzes

Im Falle einer Spielabsage ist der Ligaobmann und auch der Gastverein unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Es genügt nicht einen Hinweis in sozialen Netzwerken, per eMail oder SMS zu hinterlassen.

## § 83 Sportbekleidung

### 2. Unterschiedliche Spielkleidung

Im Zweifel ist als unterschiedliche Farbe '**Weiß**' zu tragen.

Hat das Heimteam korrekt eingeladen und das Gastteam kann nicht in weiß antreten, so wird das Spiel als verloren (20:0) gegen das Gastteam gewertet.

### 3. Bild- und Tonaufnahmen

Jegliche Bild- und Tonaufnahmen auf (z.B. durch Helmkameras) oder über dem Spielfeld (z.B. mit Drohnen) während Pflichtspielen, Vorbereitungsspielen und Scrimmages sind verboten. Ausnahmen können für Schiedsrichterkameras erteilt werden.

## § 84 Spielball

Der in der aktuellen BSO beschriebene AFVD-Ball ist in allen Herren Senioren Ligen vorgeschrieben. In allen anderen Ligen sind die laut Regelwerk vorgeschriebenen Lederbälle zu benutzen.

In den Spielklassen Damen 9-er Tackle, Damen 5-er Tackle, Jugend U10/U13 und im Flagfootball sind Ausnahmen zugelassen. Die Offense wählt den Spielball.

## § 89 Ligabetrieb

Ein Spieler ist nicht berechtigt, an einem Wochenende, an mehr als einem Tackle-Spiel seines Vereins teilzunehmen.

Diese Regelung kann auf Antrag ausgesetzt werden.

## § 96 Mindest-, Maximalspielstärke

Ergänzend werden alle Ligen innerhalb des Landesverbandes mit der Anzahl der Mindestpässe aufgeführt:

• Herren Regionalliga	min. 25
• Herren, andere 11-er Tackle NRW Ligen	min. 22
• Damen NRW, 9er-Tackle	min. 16; max. 36
• Damen NRW, 5-er Tackle	min. 10; max. 24
• Jugend, U19 11-er Tackle Regionalliga	min. 22
• Jugend, U19 11-er Tackle Oberliga	min. 20
• Jugend, U19 9-er Tackle Verbandsliga	min. 16; max. 36
• Jugend, U19 9-er Tackle Landesliga	min. 16; max. 36
• Jugend, U16 11-er Tackle	min. 18
• Jugend, U16 9-er Tackle	min. 16; max. 36
• Jugend, U16 5-er Tackle	min. 8; max. 24
• Jugend, U13 9-er Tackle	min. 16
• Jugend, U13 5-er Tackle	min. 8; max. 24
• Jugend, U10 5-er Tackle	min. 8; max. 24
• Senioren, 5-er Flag	min. 7

## § 98 Spielberichtsbogen

Turniere in NRW

Bei Turnieren zwischen NRW-Teams im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW muss jede teilnehmende Mannschaft für das gesamte Turnier nur einen Spielberichtsbogen ausfüllen, zusätzlich ist der Turnierbericht auszufüllen.

Elektronischer Spielberichtsbogen

Bei Spielen innerhalb des Landesverbandes NRW sollen die Mannschaften aus NRW den elektronisch ausgefüllten Spielberichtsbogen benutzen.

## § 102 Spielbeginn

1. Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe

Zusätzlich ist bei Spielen von NRW-Teams in NRW der **Anhang Spielberichtsbogen** auszuhändigen.

2. Bei allen Jugendspielen sind am Spieltag bei der Passkontrolle zusätzlich zu den Spielerpässen eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines amtlichen Lichtbildausweises vorzuhalten.
3. Bei Scrimmages ist statt eines Spielberichts bogens die Anlage **Mannschaftsliste Scrimmage NRW** auszufüllen und nach Abschluss an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.
4. Vereine, die eine zweite Mannschaft stellen, müssen jeweils eine Kopie des Spielberichts bogens der Spiele der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligobmann der 2.Mannschaft schicken. Es gelten hierbei dieselben Fristen.
5. Bei Turnieren zwischen NRW-Teams, im Zuständigkeitsbereich des AFCV/NRW, sind die Ergebnisse der Einzelspiele von den Schiedsrichtern, anstatt in die einzelnen Spielberichts bögen, in den Turnierbericht einzutragen. Dieser ist vom Heimteam, zusammen mit den Spielberichts bögen nach Abschluss des Turniers an den zuständigen Ligaobmann zu schicken.

## § 103 Spielzeit

In den nachfolgenden Spielklassen wird von der Regelspielzeit  $4 \times 12$  Minuten abgewichen:

• Senioren	Damen NRW 9-er Tackle	$4 \times 10$ Minuten
• Senioren	Damen NRW 5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	$2 \times 20$ Minuten
• Jugend, U19	Oberliga	$4 \times 10$ Minuten
• Jugend, U19	9-er Tackle	$4 \times 10$ Minuten
• Jugend, U16	11-er Tackle	$4 \times 10$ Minuten
• Jugend, U16	9-er Tackle	$4 \times 10$ Minuten
• Jugend, U16	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	$2 \times 20$ Minuten
• Jugend, U13	9-er Tackle	$4 \times 10$ Minuten
• Jugend, U13	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	$2 \times 20$ Minuten
• Jugend, U10	5-er Tackle laufende Uhr im Rahmen von Gruppenspieltagen	$2 \times 20$ Minuten

Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

## **§ 104 Mercy Rule**

Im Spielbetrieb des AFCV/NRW findet die Mery Rule nur Anwendung im Bereich der Jugend und der Damen.

## **§ 106 Ergebnismeldung**

Für Mannschaften im Geltungsbereich des ACFV/NRW gilt, dass die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen ist. Der Heimverein ist von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

## **§ 109 Scrimmage**

Scrimmages sind meldepflichtig beim Ligaobmann. Ist der Verein nicht im Spielbetrieb tätig, dann hat die Meldung an den Schiedsrichterobmann zu erfolgen.

Der Heimverein ist für die Meldung zuständig. Scrimmages können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere offizielle Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

## **§ 111 Schiedsrichter**

Schiedsrichter des Landesverbandes AFSV/NRW geben ihre Vereinzugehörigkeit auf dem Deckblatt ihrer Lizenzprüfung an.

Teilnehmer des A und B-Mechanic Lehrgangs, sowie des A-Lizenz-Lehrgangs melden bis zum jeweiligen Lehrgang ihre Vereinszugehörigkeit beim Schiedsrichterobmann.

Bei Spielen der GFL 2, Regionalliga und GFLJ, die in NRW stattfinden, werden die Schiedsrichtercrews mit Funk arbeiten.

Bei anderen Spielen kann dies nur auf Anordnung des Schiedsrichterobmanns geschehen.

## **§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern**

Wird ein Schiedsrichter in einer Funktion als Trainer oder Spieler gesperrt, wird er für diesen Zeitraum auch nicht als Schiedsrichter eingesetzt.



## **§ 113 Durchführung von Spielen**

Der Landesverband kann in seinen Ligen die Stärke der Schiedsrichtercrews selbst festlegen.

## **§ 120 Die Wettkampfkommision**

Die Funktion der Wettkampfkommision nimmt im AFCV/NRW der Verbandsspielausschuss wahr.

## **§ 123 Das Präsidium**

Das AFCV/NRW Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan und leitet die Zentralverwaltung.

## **§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge**

Wird eine Person, die den Regeln unterliegt, durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so ist der Spieler automatisch mindestens bis zum Ablauf des nächstens Pflichtspiels nach Eingang des Spielerpasses bei der zuständigen spielleitenden Stelle gesperrt.

Eine durch den Ligaobmann verhängte Sperre wird erst nach Eingang des Spielerpasses wirksam.

Wird während eines Turniers ein Spieler durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so erstreckt sich die Sperre mindestens über den gesamten Turniertag und der Spieler bleibt gesperrt, bis die spielleitende Stelle über eine weitere Sperre entschieden hat.

## **§ 128 Lizenzentzug und Umwertung**

Zum Lizenzentzug im Ligabetrieb des AFCV NRW ist der Verbandsspielausschuss im Rahmen der geltenden Vorschriften ermächtigt.

Zur Umwertung von Spielen im Ligabetrieb des AFCV NRW ist der zuständige Ligaobmann im Rahmen der geltenden Vorschriften ermächtigt.

## § 133 Zuständigkeit

Einspruchsstelle	>	Ligaobmann
Berufungsinstanz	>	Verbandsspielausschuss
Revisionsinstanz	>	Verbandsrechtsausschuss

## § 145 Gebühren

1. Passgebühren	
Passgebühr für Spieler- sowie Sidelinepässen	8,- €
2. Lizenzgebühren	
• Jugendligen	50,- €
• Senioren, Flag	50,- €
• Damen NRW, 9-er Tackle	150,- €
• Damen NRW, 5-er Tackle	75,- €

## § 146 Geldstrafen

2.	
• Fehlen des gelben Spielberichts bogens	50,-€
• Fehlen der Anlage zum Spielbericht	50,-€
• Fehlende Kopie der Geburtsurkunde oder des amtl. Lichtbildausweises	50,-€
5.	
• Nichteinsenden des gelben Spielberichts bogens	50,-€
• Nichteinsenden des Spielberichts bogens der 1.Mannschaft an den zuständigen Ligaobmann der 2.Mannschaft	50,-€
• Nichteinsenden der Anlage zum Spielberichts bogen	50,-€
• Nichteinsenden des Scrimmage bogens	50,-€
• Nichtaufführen eines Coaches auf der Anlage zum Spielberichts bogen	50,-€
28.	
• Nichtausstattung der Kettencrew mit Sidelinepässen und Westen im Seniorenbereich	100,-€

29.

- Nichtausstattung der Teamzone mit den vorgeschriebenen Mindestanzahl von 2 Sidelinepässen 100,-€

30.

- Versäumen der Zurverfügungstellung von Filmmaterial innerhalb der mitgeteilten Frist 50,-€
- Nichteinsendung von Filmmaterial trotz Aufforderung 100,-€
- Fehlendes Filmmaterial trotz Aufforderung 200,-€

31.

- Einsatz eines Tacklefootballers in zwei Spielklassen am gleichen Wochenende, Strafe wird gegen den zweiten Einsatz verhängt 600,-€

## § 147 Sperren/Platzverweis

8. Sperren für Auswahlspieler

Während einer laufenden Sperre aus dem regulären Spielbetrieb ist eine Teilnahme an Maßnahmen der Green Machine (Auswahlmannschaften des AFCV/NRW) nicht zugelassen.

9. Sperre bei Doppeleinsatz eines Tacklefootballspielers am gleichen Wochenende

Wird ein Tacklefootballer am gleichen Wochenende in zwei Spielklassen eingesetzt, erhält er eine Pflichtspielsperre von 2 Spielen.

## § 148 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## § 151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFCV/NRW und satzungsgemäß veröffentlicht.

gez.

Peter Springwald, Präsident AFCV/NRW

16.01.2020

Copyright®

American Football Football & Cheerleading Verband NRW e. V.

Halterner Str. 193

45770 Marl

Telefon: 02365/503770

Telefax: 02365/202066

E-Mail: [kontakt@afcvnrw.de](mailto:kontakt@afcvnrw.de)

Homepage: [www.afcvnrw.de](http://www.afcvnrw.de)

Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Übersetzung sowie die Wiedergabe auf fototechnischem Weg oder ähnlichem, auch auszugsweise, bleiben vorbehalten.

Haftungsausschluss:

Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der American Football & Cheerleading Verband NRW e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.